# 3. Änderungssatzung

# der Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Mulde und Taube-Landgraben

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBI. LSA. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt (KGV LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBI. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetztes vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am ....... folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Mulde und Taube-Landgraben beschlossen:

#### Artikel I

## § 4 Umlageschuldner

### § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

### § 4 Abs. 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgesellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des §13 Abs.1 Nr. 4b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 Satz 1 bis 3 begründet keine eigene Umlagepflicht. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

# § 7 Umlagesatz

# § 7 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz zur Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2016:

a. Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Mulde":
 Umlagesatz des Flächenbeitrags = 7,59 Euro pro Hektar
 Umlagesatz des Erschwernisbeitrags = 7,28 Euro pro Hektar

- b. Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Taube-Landgraben":
  Umlagesatz des Flächenbeitrags = 9,65 Euro pro Hektar
  Umlagesatz des Erschwernisbeitrags = 4,44 Euro pro Hektar
- § 7 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel II

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Mulde und Taube-Landgraben vom 17.09.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2017 und 2. Änderungssatzung vom 13.12.2017, tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Raguhn–Jeßnitz, .....

- Siegel -

Marbach Bürgermeister